

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EB Elektro | Solar GmbH, gegründet durch die EB Holding GmbH und vertreten durch Stefan Meier, eingetragen unter der Adresse Am Fischweg 12, 92256 Hahnbach

**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz:
DE367984847**

Datenschutzhinweis: Unsere Datenschutzerklärung sowie die weiteren Datenschutzinformationen nach EU-DSGVO finden Sie unter [Datenschutz - EB Elektro | Solar \(el-bl.de\)](#)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der EB Elektro Solar GmbH

Stand: Januar 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Lieferungen und Leistungen der EB Elektro Solar GmbH, nachfolgend „Auftragnehmer“, gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, nachfolgend „Auftraggeber“.
2. Die AGB gelten insbesondere für:
 - Elektroinstallationen,
 - Photovoltaikanlagen,
 - Stromspeichersysteme,
 - Wechselrichter,
 - Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge,
 - Energiemanagementsysteme,
 - Zähleranlagen und Zählerschrankmodernisierungen,
 - Wärmepumpenanschlüsse und damit verbundene Elektroarbeiten,
 - Lüftungsanlagen,
 - Notstrom- und Ersatzstromsysteme,
 - Reparatur-, Wartungs-, Prüf- und Serviceleistungen,
 - sowie damit zusammenhängende Liefer-, Montage-, Anmelde- und Inbetriebnahmeleistungen.
3. Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung sowie ausdrücklich vereinbarten Nachträgen.

4. Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.
 5. Abweichende Geschäftsbedingungen eines Unternehmers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
-

§ 2 Verbraucher und Unternehmer

1. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft überwiegend zu Zwecken abschließt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
 2. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
 3. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB ausdrücklich nur für Unternehmer gelten, finden diese auf Verbraucher keine Anwendung.
-

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
 2. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebotes und Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer, durch Auftragsbestätigung oder durch Beginn der vereinbarten Leistung zustande.
 3. Für Art und Umfang der Leistung sind die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten Positionen maßgeblich.
 4. Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Herstellerunterlagen und Produktbeschreibungen dienen der Beschreibung der vereinbarten Leistung.
 5. Eine Garantie für bestimmte Eigenschaften wird nur übernommen, wenn dies ausdrücklich als Garantie vereinbart wurde.
 6. Technische Beratungen und Auslegungen erfolgen auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sowie der bei Angebotserstellung erkennbaren örtlichen Gegebenheiten.
-

§ 4 Preise

1. Es gelten die im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.
2. Die umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Vorschriften.
3. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Umsatzsteuersatz von 0 % vorliegen, wird die Leistung entsprechend abgerechnet.

4. Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.
 5. Eine nach Vertragsschluss eingetretene Erhöhung von Einkaufs- oder Beschaffungskosten berechtigt den Auftragnehmer gegenüber Verbrauchern nicht ohne Weiteres zu einer einseitigen Erhöhung des vereinbarten Preises. Gesetzliche und individuell vereinbarte Möglichkeiten einer Preisanpassung bleiben unberührt.
-

§ 5 Zahlungsbedingungen und Abschlagszahlungen

1. Zahlungsplan, Abschlagszahlungen, Zahlungsfristen und Fälligkeiten richten sich vorrangig nach dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
 2. Soweit dort keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Umfang Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert der bereits erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.
 4. Dies gilt im gesetzlich zulässigen Umfang auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die angeliefert oder eigens für den Auftrag angefertigt und bereitgestellt wurden.
 5. Zusatz- und Nachtragsleistungen können gesondert abgerechnet werden.
 6. Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 7. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, stehen dem Auftragnehmer die gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Sicherungsrechte zu.
-

§ 6 Zusätzliche und bei Vertragsschluss nicht erkennbare Arbeiten

1. Der vereinbarte Preis umfasst ausschließlich die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen.
2. Zusätzliche Leistungen, die der Auftraggeber nach Vertragsschluss verlangt, sind zusätzlich zu vergüten.
3. Gleiches gilt für Arbeiten, deren Erforderlichkeit bei Angebotserstellung trotz fachgerechter Prüfung nicht erkennbar war und die für eine fachgerechte, sichere oder den geltenden technischen Anforderungen entsprechende Ausführung notwendig werden.
4. Hierzu können insbesondere gehören:
 - verdeckte Mängel vorhandener Elektroinstallationen,
 - nicht fachgerecht ausgeführte Bestandsinstallationen,
 - notwendige Änderungen oder Erweiterungen von Zähleranlagen,
 - zusätzliche Erdungs- oder Potentialausgleichsmaßnahmen,

- notwendige Überspannungsschutzmaßnahmen,
 - zusätzliche Brandschutzmaßnahmen,
 - nicht erkennbare Beschädigungen von Dach, Gebäude oder Leitungswegen,
 - ungeeignete Untergründe oder Befestigungsmöglichkeiten,
 - zusätzliche Durchbrüche und Leitungswege,
 - Änderungen aufgrund nachträglich bekannt werdender Anforderungen des Netz- oder Messstellenbetreibers.
5. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor Ausführung wesentlicher zusätzlicher Leistungen über deren Erforderlichkeit und die voraussichtlichen zusätzlichen Kosten, soweit nicht eine sofortige Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr oder eines Schadens erforderlich ist.

§ 7 Nichtverfügbarkeit und Abkündigung einzelner Komponenten

1. Wird eine vereinbarte Komponente nach Vertragsschluss vom Hersteller abgekündigt, nicht mehr hergestellt oder ist sie aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht mehr beschaffbar, wird der Auftraggeber hierüber nach Kenntniserlangung informiert.
2. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber in diesem Fall ein technisch und qualitativ mindestens gleichwertiges Ersatz- oder Nachfolgeprodukt anbieten.
3. Ein Austausch ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers erfolgt nur, soweit:
 - die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist,
 - die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
 - die Qualität nicht wesentlich verschlechtert wird und
 - dem Auftraggeber hierdurch keine Mehrkosten entstehen.
4. Ist ein geeignetes Ersatz- oder Nachfolgeprodukt nur gegen Mehrkosten erhältlich, wird dessen Verwendung einschließlich des Mehrpreises als Vertragsänderung bzw. Nachtrag angeboten. Der Mehrpreis wird nur bei entsprechender Vereinbarung berechnet.
5. Ist die ursprünglich vereinbarte Komponente dauerhaft nicht verfügbar und kommt eine Ersatzlieferung nicht zustande, richten sich die Rechte der Parteien hinsichtlich dieser Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Ist die nicht verfügbare Komponente im Angebot als eigenständige Position mit gesondertem Preis ausgewiesen und von den übrigen beauftragten Leistungen technisch und wirtschaftlich trennbar, bleiben die übrigen vereinbarten Leistungen grundsätzlich Gegenstand des Vertrages.
7. Dies gilt insbesondere für separat ausgewiesene Zusatzkomponenten wie Wallboxen, Stromspeicher, Energiemanagementsysteme, Heizstäbe und sonstiges Zubehör, soweit die übrige Anlage ohne diese Komponente vertragsgemäß hergestellt und genutzt werden kann.

8. Die Nichtverfügbarkeit einer einzelnen Komponente begründet nicht allein ein Recht zur Beendigung des gesamten Vertrages, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.
 9. Zwingende gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Mängelrechte, bleiben unberührt.
-

§ 8 Technische Änderungen und Nachfolgeprodukte

1. Hersteller können während der Vertragslaufzeit Produktbezeichnungen, Bauformen, technische Details, Softwarestände oder Produktgenerationen ändern.
 2. Technisch notwendige oder herstellerbedingte Änderungen können berücksichtigt werden, wenn die vereinbarte Funktion und Qualität dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden, die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist und keine Mehrkosten für den Auftraggeber entstehen.
 3. Wesentliche Änderungen werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.
-

§ 9 Liefer- und Ausführungszeiten

1. Angegebene Liefer-, Montage-, Inbetriebnahme- und Fertigstellungstermine oder -zeiträume sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Vereinbarte Fristen beginnen erst, wenn alle zur Durchführung erforderlichen technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbracht hat.
3. Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Verzögerungen verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.
4. Dies gilt insbesondere bei:
 - höherer Gewalt,
 - außergewöhnlichen oder für die Arbeiten ungeeigneten Wetterbedingungen,
 - behördlichen Maßnahmen,
 - Streik oder Aussperrung,
 - unvorhersehbaren und vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Lieferstörungen,
 - fehlenden Genehmigungen oder Freigaben,
 - Verzögerungen durch Netz- oder Messstellenbetreiber,
 - fehlender Baufreiheit,
 - fehlenden Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers,
 - nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers.

5. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerungen bleiben unberührt.
-

§ 10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen.
 2. Dazu gehören je nach Auftrag insbesondere:
 - ungehinderter Zugang zu den Arbeitsbereichen,
 - Baufreiheit,
 - Zugang zu Zählerschränken, Hausanschlüssen und technischen Anlagen,
 - Bereitstellung vorhandener Pläne und technischer Unterlagen,
 - zutreffende Angaben zum Gebäude und zu bestehenden Anlagen,
 - erforderliche Zustimmung von Eigentümern oder sonstigen Berechtigten,
 - rechtzeitige Abstimmung mit anderen Gewerken,
 - Bereitstellung einer erforderlichen Internet- oder Netzwerkverbindung, soweit diese nicht Bestandteil des Auftrags ist.
 3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer bekannte Besonderheiten, Schäden oder Mängel vorhandener Anlagen und Gebäude mitzuteilen, soweit diese für die Durchführung relevant sein können.
 4. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, können dadurch verursachte erforderliche Mehrkosten nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet werden.
 5. Dies kann insbesondere zusätzliche Anfahrten, Arbeitszeiten, Transport-, Miet- und erforderliche Lagerkosten umfassen.
-

§ 11 Bestandsanlagen und vorhandene Elektroinstallation

1. Bei Arbeiten an bestehenden Anlagen erfolgt die Kalkulation auf Grundlage der bei Angebotserstellung erkennbaren Verhältnisse.
2. Nicht erkennbare Mängel oder Abweichungen der vorhandenen Anlage vom erforderlichen technischen Zustand sind nicht automatisch Bestandteil des ursprünglichen Leistungsumfangs.
3. Stellt der Auftragnehmer während der Arbeiten fest, dass eine Fortführung aufgrund vorhandener Mängel nicht fachgerecht oder sicher möglich ist, darf er die betroffenen Arbeiten bis zur Klärung unterbrechen.
4. Notwendige Sanierungs-, Anpassungs- oder Erweiterungsarbeiten werden zusätzlich angeboten bzw. nach entsprechender Beauftragung vergütet.
5. Gesetzliche Pflichten zur Gefahrenabwehr bleiben unberührt.

§ 12 Dach und bauliche Voraussetzungen bei Photovoltaikanlagen

1. Soweit nicht ausdrücklich beauftragt, beinhaltet der Auftrag keine umfassende statische Begutachtung des Gebäudes oder Dachtragwerks.
2. Der Auftraggeber hat bekannte Schäden, Undichtigkeiten, statische Besonderheiten oder sonstige für die Montage relevante Umstände mitzuteilen.
3. Die Kalkulation beruht auf den bei Besichtigung bzw. Angebotserstellung erkennbaren baulichen Verhältnissen.
4. Werden bei der Montage verdeckte Schäden oder ungeeignete bauliche Voraussetzungen festgestellt, kann die Arbeit bis zur technischen Klärung unterbrochen werden.
5. Erforderliche statische Gutachten, Sanierungen oder zusätzliche bauliche Maßnahmen sind nur Bestandteil des Auftrags, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 13 Photovoltaikertrag, Eigenverbrauch und Wirtschaftlichkeit

1. Angaben über Stromertrag, Eigenverbrauch, Autarkiegrad, Stromkostensparnis, Amortisationszeit oder Wirtschaftlichkeit sind Prognosen auf Grundlage der zum Berechnungszeitpunkt verfügbaren Informationen.
 2. Sie stellen keine Garantie eines bestimmten tatsächlichen Ertrags, Eigenverbrauchs, Autarkiegrades oder wirtschaftlichen Ergebnisses dar, sofern nicht ausdrücklich eine entsprechende Garantie vereinbart wurde.
 3. Tatsächliche Ergebnisse können insbesondere beeinflusst werden durch:
 - Wetter und Sonneneinstrahlung,
 - Verschattung,
 - Verschmutzung,
 - Schnee,
 - Nutzerverhalten,
 - Stromverbrauch,
 - Strompreise,
 - Einspeisebedingungen,
 - Netzregelungen,
 - technische Verfügbarkeit,
 - Alterung der Komponenten,
 - Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen.
-

§ 14 Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Behörden

1. Soweit vertraglich vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer erforderliche Anmeldungen und Meldungen gegenüber Netzbetreibern oder Messstellenbetreibern im vereinbarten Umfang.
 2. Entscheidungen, Bearbeitungszeiten, Netzprüfungen, Zählerwechsel, Freigaben und Termine von Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Behörden oder sonstigen Dritten liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers.
 3. Für hierdurch verursachte Verzögerungen haftet der Auftragnehmer nur, soweit er diese zu vertreten hat.
 4. Werden nach Vertragsschluss zusätzliche oder geänderte technische Anforderungen eines Netzbetreibers, Messstellenbetreibers oder einer zuständigen Stelle bekannt, können dadurch zusätzliche Leistungen erforderlich werden.
 5. Soweit diese Leistungen nicht bereits Gegenstand des ursprünglichen Auftrags sind, werden sie gesondert vereinbart und vergütet.
-

§ 15 Internet, Netzwerk, Apps und Herstellerportale

1. Der Betrieb bestimmter Funktionen von Wechselrichtern, Speichern, Wallboxen, Wärmepumpen und Energiemanagementsystemen kann eine Internet- oder Netzwerkverbindung sowie Dienste des jeweiligen Herstellers voraussetzen.
 2. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet der Auftragnehmer nicht die Herstellung oder dauerhafte Aufrechterhaltung der Internetverbindung des Auftraggebers.
 3. Der Auftragnehmer schuldet ebenfalls nicht die dauerhafte Verfügbarkeit von Servern, Cloud-Diensten, Apps oder Portalen Dritter.
 4. Für nachträgliche Änderungen, Einschränkungen oder die Einstellung solcher Dienste durch Hersteller oder sonstige Drittanbieter haftet der Auftragnehmer nur, soweit er diese zu vertreten hat.
 5. Gesetzliche Mängelrechte hinsichtlich der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung bleiben unberührt.
-

§ 16 Software und Firmware

1. Technische Geräte können vom Hersteller durch Software- und Firmwareupdates verändert werden.
2. Hierdurch können sich insbesondere Benutzeroberflächen, Regelungsverhalten, Funktionen oder Darstellungen verändern.
3. Für Änderungen, die nach vertragsgemäßer Herstellung der Anlage ausschließlich durch Hersteller oder Drittanbieter vorgenommen werden, haftet der Auftragnehmer nur, soweit er diese zu vertreten hat.
4. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

§ 17 Abnahme

1. Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet und die Leistung abnahmefähig ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Abnahme.
2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sollen dokumentiert werden.
4. Eine Abnahmefiktion gegenüber Verbrauchern richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.
5. Soweit ausdrücklich vereinbart, können in sich abgeschlossene und selbstständig nutzbare Teilleistungen gesondert abgenommen werden.

§ 18 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren und Komponenten, die noch nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes geworden sind, bleiben bis zur vollständigen Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen über wesentliche Bestandteile von Grundstücken und Gebäuden bleiben unberührt.
3. Weitergehende Regelungen zum Eigentumsvorbehalt gegenüber Unternehmern können individuell vereinbart werden.

§ 19 Kündigung durch den Auftraggeber

1. Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, kann der Auftraggeber den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften kündigen.
2. Handelt es sich um eine freie Kündigung des Auftraggebers, richtet sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach § 648 BGB.
3. Danach bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf die vereinbarte Vergütung bestehen. Der Auftragnehmer muss sich insbesondere dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Vertragsbeendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
4. Nach der gesetzlichen Vermutung des § 648 BGB stehen dem Auftragnehmer 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu.
5. Die Geltendmachung des sich nach den gesetzlichen Vorschriften tatsächlich ergebenden Vergütungsanspruchs bleibt unberührt.
6. Bereits erbrachte Leistungen sowie nach den gesetzlichen Vorschriften abrechenbare, für den Auftrag beschaffte, angefertigte oder bereitgestellte Leistungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

7. Ein gesetzlich bestehendes Widerrufs-, Rücktritts- oder außerordentliches Kündigungsrecht des Auftraggebers bleibt unberührt.
-

§ 20 Terminverschiebungen und Behinderungen durch den Auftraggeber

1. Vereinbarte Montageterminen und sonstige Ausführungstermine sind vom Auftraggeber einzuhalten bzw. die zur Ausführung notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig herzustellen.
2. Kann ein vereinbarter Termin aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, können die hierdurch tatsächlich entstandenen erforderlichen Mehrkosten nach den gesetzlichen Vorschriften verlangt werden.
3. Hierzu können insbesondere zusätzliche:
 - Anfahrtskosten,
 - Arbeitszeiten,
 - Transportkosten,
 - Mietkosten,
 - erforderliche Lagerkosten

gehören.

4. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
-

§ 21 Gerüste, Hubtechnik und Baustelleneinrichtung

1. Soweit Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Kräne oder sonstige Baustelleneinrichtungen im Angebot enthalten sind, basiert deren Kalkulation auf den bei Angebotserstellung bekannten Einsatzbedingungen und dem vorgesehenen Bauablauf.
 2. Werden durch nachträgliche Änderungen des Auftraggebers oder durch von ihm zu vertretende Verzögerungen zusätzliche Einsatz- oder Standzeiten erforderlich, können hierdurch entstehende zusätzliche Kosten nach vorheriger Abstimmung berechnet werden.
-

§ 22 Mängelrechte

1. Für Mängel der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte.
2. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet.
3. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bei Fehlschlagen, Verweigerung oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung bleiben unberührt.
4. Kein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel liegt vor, soweit eine Störung ausschließlich auf Umständen beruht, für die der Auftragnehmer nicht verantwortlich ist.

5. Hierzu können insbesondere gehören:

- nachträgliche Eingriffe durch den Auftraggeber oder nicht vom Auftragnehmer beauftragte Dritte,
- unsachgemäße Bedienung,
- eigenmächtige technische Veränderungen,
- Störungen des öffentlichen Stromnetzes,
- Ausfälle der Internetverbindung,
- Störungen externer Hersteller- oder Clouddienste.

6. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer den betreffenden Umstand zu vertreten hat.

§ 23 Herstellergarantien

1. Herstellergarantien sind freiwillige Leistungen des jeweiligen Herstellers und bestehen neben den gesetzlichen Mängelrechten des Auftraggebers.
 2. Umfang, Dauer und Voraussetzungen einer Herstellergarantie richten sich nach den jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers.
 3. Die Gewährung einer Herstellergarantie schränkt gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer nicht ein.
 4. Soweit der Auftragnehmer bei der Abwicklung eines Garantiefalls unterstützt, stellt dies keine Erweiterung der vom Hersteller gewährten Garantie dar.
-

§ 24 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt:
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
 2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.
 3. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.
 4. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.
-

§ 25 Widerrufsrecht von Verbrauchern

1. Besteht für einen Verbraucher bei einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht, wird hierüber gesondert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen belehrt.
 2. Diese AGB ersetzen keine gesetzlich erforderliche Widerrufsbelehrung.
 3. Soll auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit einer Dienst- oder Werkleistung begonnen werden, werden die hierfür gesetzlich erforderlichen Erklärungen gesondert eingeholt.
 4. Die gesetzlichen Regelungen über das Widerrufsrecht, dessen Erlöschen sowie gegebenenfalls zu leistenden Wertersatz bleiben unberührt.
-

§ 26 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 27 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 2. Gegenüber Unternehmern ist eine Aufrechnung mit Gegenforderungen zulässig, soweit diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
 3. Gesetzlich zwingende Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
-

§ 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Beachtung zwingender Verbraucherschutzvorschriften.
 2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.
 3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.
-

§ 29 Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haben Vorrang vor diesen AGB.
2. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Leistungsumfangs sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
3. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben von diesen AGB unberührt.

4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, richten sich die Rechtsfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.